Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maßgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leiftungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abwechstung. Einheimische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des

Angebots zu bevorzugen.

Bur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbanden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote Berlangen. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere Ramarkar arkslage fall die kein nicht oder mehrere Bewerber erfolgen foll, die bei nicht mesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

Beigen sich in ben Berechnungen erhebliche Untersichiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Berband und den für die Vergebung sonst noch in Frage kom= menden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Außerung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, fo bezeichnen die Behorde und der Berband einen unparteiischen Sachver : ständigen, den sie beauftragen, die Berechnungen so rasch als möglich zu begutachten. Will die Behörde in der Submissionsunterlage für Lieferungen mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbande rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submiffionsunterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen ber Behörde und den

Berbanden Mindestpreise vereinbart worden, so foll die Bergebung nicht unter diefen Preisanfäten erfolgen. Die Behörde ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Hält sie die Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihandig vergeben oder die Arbeit in Regie aussuhren. Dem Berufsverband ist von einer folchen Entschließung Mitteilung zu machen. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder nicht Zugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn einhalten.

Die vergebende Behörde ift berechtigt, in besonderen Fällen 3. B. für die Heimarbeit bei der Ausschreibung Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu ftellen. Vorbehalten bleibt

die Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen.

- Architett Julius Fehr-Naef in Zürich ftarb am 22. November im Alter von 74 Jahren.
- † Malermeister Rudolf Manz in Rlein-Andelfingen (Zürich) starb am 26. November im 70. Alter3:
- † Glasermeifter Johannes Suhner-Frehner in Hundwil (Appenzell) starb am 29. Nov. im Alter von 74 Jahren.

inenwerkzeuge für die Holzing

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarfhierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen

können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

quarter Maschinenfabrik

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

† Tapezierermeister Adolf Gysi-Bäckli in Buchs bei Aarau starb am 22, November im Alter von 67 Jahren.

† Schreinermeister Max Hahn in Kreuzlingen ftarb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

(Korr.) In der Stadtkirche Lenzburg wurde kurzlich die alte, ehrwürdige Orgel einer umfassenden Renovierung unterzogen und eine größere Erweiterung des Werkes vorgenommen.

Der alte Orgelprospekt, ein prachtvolles Werk aus dem 18. Jahrhundert, blieb in seiner äußern Gestaltung unangetastet, ebenso das reizende Rückpositiv auf der Emporendrüstung. Die Erweiterung erfolgte rechts und links vom alten Prospekt in Form einer rückwärtigen ruhigen Wand. Gleichzeitig wurde die Empore vollständig umgebaut, um die Ausstellung eines großen Chores zu ermöglichen.

Den Orgel-Umbau besorgte die bekannte Firma Goll & Co., Luzern, während die übrigen Arbeiten durch Lenzburger Handwerfer zur vollen Zustiedenheit der Bauherrschaft ausgeführt wurden. Lenzburg besitzt nun heute eines der schönsten Orgelwerke in der Schweiz. Mit seinen 52 Registern ist es im Kanton Aargau die größte Orgel. Die Proben der Orgel, von ersttlassigen Musikern vorgenommen, befriedigten nach jeder Hinsicht.

In der Kirche felbst ist die gesamte Bestuhlung auch für Konzertbetrieb eingerichtet worden. Die einschiffige Anlage ohne Pfeiler eignet sich vorzüglich zur Abhaltung großer Konzerte. (Das heutige Schiff wurde im 17ten Jahrhundert errichtet). Durch den vollsührten Umbau der Empore sind nun alle Bedingungen hiezu erfüllt. Die Architestur und Bauleitung besorgte E. Hänny, Architest B. S. A. in St. Gallen.

Rationelle Betriebsführung im Handwerk. Anläßlich der Landesversammlung der badischen Gewerbe-und Handwerkervereinigungen hatte das badische Forschungsinftitut für rationelle Betriebsführung im Sandwert eine Ausstellung seiner Arbeiten veranftaltet, um zu zeigen, welche Erfolge durch das planmäßige Studium der Arbeitsmethoden für das Handwerk möglich sind. Von den durch das Institut zurzeit bearbeiteten Aufgaben find vor allem die Untersuchungen der für die Holzbearbeitung nötigen Handwerkszeuge auf ihre Zweckmäßigkeit zu nennen. Hierzu wurden neue Hobelformen gezeigt, welche ohne jeden Mehrauf-wand an Anschaffungskosten und Kraftverbrauch in derfelben Zeit ungefähr das doppelte leiften, als die alten, bisher gebräuchlichen Hobelformen. Sodann wurde eine Hobelbank vorgeführt, die bedeutende neue Vorteile aufwies. Außer der Holzverarbeitung war auch das Gebiet ber Blechbearbeitung vertreten. Das Institut hat eine Preisaufgabe für Spengler zur rationellen Berftellung eines Dachkanals ausgeschrieben. Außerdem wurden zwei Schornsteinauffätze gezeigt, welche nach verschiedenen Arbeitsmethoden hergestellt waren. Die alte Methode hatte zirka zehn Arbeitsstunden pro Stück erfordert, die neue nur ungefähr fechseinhalb Stunden. Erreicht wurde dies durch das Aufschreiben der Zeiten für die einzelnen Teilarbeiten (Zeit- und Arbeitsstudien), welche fast immer Anlaß zu Berbefferungen und Vereinfachungen der Ar= beitsmethode geben. Im Busammenhang damit wurde ein Stand für die Prüfung ber Schornsteinauffäte auf ihren Wirkungsgrad vorgeführt. Erwähnt seien noch Tabellen und Rurventafeln, welche den Ginfluß der Benutungsdauer der Kraft- und Werkzeugmaschinen auf ihre Nentabilität zeigten, sowie die vom Forschungsinstitut begonnene Arbeit über fünftliche Solztrock= nung für das holzverarbeitende Handwerk.

Starkes Interesse beanspruchten die Kalkulationstabellen, welche die kaufmännische Abteilung des Instituts ausgestellt hatte.

Einen großen Patentschuß-Prozeß hatte die Firma F. Schich au in Elbing gegen die Firma Sulzer A.s. in Winterthur angestrengt, in welchem entschieden werden sollte, ob die Schukrechte von Schichau in den Bereich des Sulzerschen Zweitaktmotor-Patentes eingreisen oder nicht. Durch endgültiges Urteil des Kammergerichtes Berlin sind dieser Tage die sämtlichen Unsprüche der klägerischen Firma Schichau abgewiesen worden. Da es sich um die sehr bekannte Bauart der Sulzerschen Zweitaktmotoren handelt, hat man in Fachstreisen mit großer Spannung dem Ausgange dieses Prozessesse entgegengesehen.

Ein Zentralpatentamt in Brüssel. Im Handelsministerium wurde unter dem Borsit von Handelsminister
Fsaac ein zwischen verschiedenen allierten Staaten abgeschlossens internationales Abkommen über
die Schaffung eines Zentralpatentamten in Brüssel
soll ein Organ für die Zentralspatentamt in Brüssel
soll ein Organ für die Zentralsserung der Patentangelegenheiten sowohl in gesehgeberischer wie technischer Hinsicht werden und mit der Registrierung und Erledigung
der Patentgesuche betraut sein. Obwohl das Abkommen
kein allgemeines internationales Patent schafft und die
Vertragsstaaten sich volle gesehgeberische Freiheit vorbehalten, sollen dadurch den Ersindern wesentliche Borteile geboten werden, einmal durch die Vereinsachung
der Formalitäten und durch eine gewisse Verminderung
der Kosten sür den Schutz ihrer Rechte in verschiedenen
Ländern, sodann durch die Möglichseit, durch das Zentralbureau in zuverlässiger und unparteisscher Weise über
Neuheit und Bert ihrer Ersindung orientiert zu werden.

Literatur.

Schweizer. Jahrbuch für Sandwert und Gewerbe, 1. Jahrgang 1919/1920. Herausgegeben vom Schweiszerischen Gewerbeverband. 10 Bogen 8°. — Kommissionsverlag Neukomm & Zimmermann, Bern. Preis Fr. 7.50.

Dieses Jahrbuch enthält von einer Reihe berufener Mitarbeiter eine stattliche Anzahl vorzüglicher Beiträge in deutscher und französischer Sprache über heutige ge-werbliche Zustände und über das Wirken und Streben der gewerblichen Organisationen und darf deshalb das Interesse nicht nur aller Handwerfer und Gewerbetreis benden, sondern auch der Behörden, sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitifer, überhaupt all derer beanfpruchen, die fich mit gewerblichen Berhaltniffen und Beftrebungen zu beschäftigen haben. Aus bem reichen Inhalte seien u. a. erwähnt die geschichtlichen Rückblicke auf das 40jährige Bestehen des Schweizerischen Gewerbeverbandes und auf das schweizerische Handwerk vor hundert Jahren, eine Betrachtung über das Handwerk unter Bunftzwang und Gewerbefreiheit, über bas Backergewerbe und über die Baugewerbe mahrend der Kriegs= zeit, die Elektrizitätsausstellung in Luzern, sodann belehrende Auffähe über den Stand der schweizerischen Gewerbegesetzgebung, über die sozialen Aufgaben des Bundes und die Mittel zu ihrer Finanzierung, die Bewertung der Arbeit, die Submiffionsreform in Bund, Kantonen und Gemeinden, über Mittelftandspolitif, den schweizerischen Kapitalmarkt, das Verhältnis der Gewerbeschule zur Sandwerksmeisterschaft, das gewerbliche Bildungswesen der Schweiz, das Lehrlingswesen in der romanischen Schweiz, über gewerbliche Buchhaltung und